



Stadt Oschatz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Förder- und Betreuungsgruppe Lonnewitz“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

April 2015

Impressum:

Auftraggeber:

Lebenshilfe e.V.
Ernst-Schneller-Straße 14
04758 Oschatz

Auftragnehmer:

PLA.NET
[Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie]
Straße der Freiheit 3
04769 Kemmlitz
Tel. (034362) 31 650
Fax (034362) 31 647

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)



Kemmlitz, 27.04.2015

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	4
1.	Projektinformation und Aufgabenstellung	5
2.	Bearbeitungsgrundlagen	6
3.	Rechtsgrundlagen	6
4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
5.	Biotoptypen und Pflanzen.....	9
6.	Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren	12
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	16
7.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten , die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	18
8.	Artbezogene Wirkungsprognose	18
8.1	Vögel des Offenlandes	19
8.2	Vögel des Halboffenlandes.....	21
8.3	Vögel, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können.....	22
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
10.	Zusammenfassung / Ergebnis	25
Anhang:	# Anlage 1 - Literatur	
	# Anlage 2 - Fotodokumentation	
	# Anlage 3 - Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	
	# Anlage 4 - Bestandsplan Biotop- und Flächennutzungstypen	

0. Allgemeine Angaben

Standort des Plangebietes:

Land: Sachsen
Landkreis: Nordsachsen
Stadt: Oschatz
Gemarkung: Lonnewitz
Flurstücke: Teile von: 115/16, 116/8, 375/3
Größe: 16.276 m²

Das Plangebiet befindet sich westlich von Lonnewitz (ohne Maßstab).

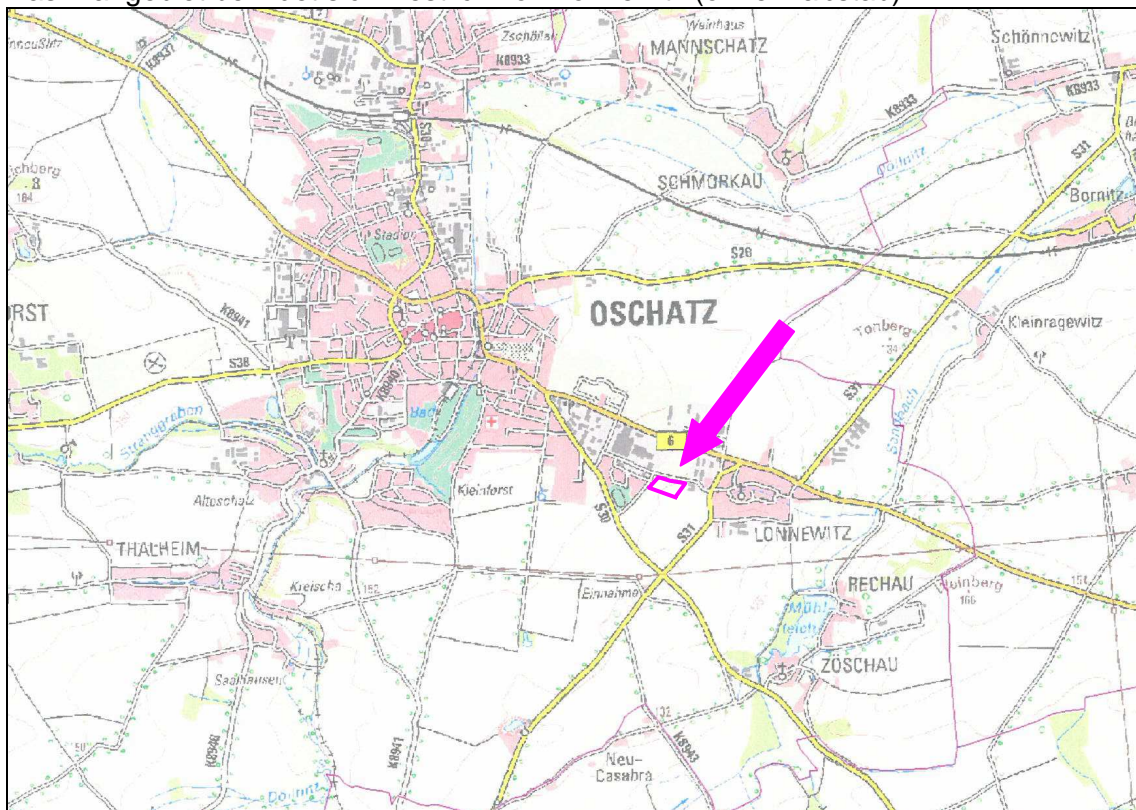


Abb. 1. Lage des Plangebietes [verändert nach Tour Explorer, 24.02.15]

1. Projektinformation und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Vorhaben der Lebenshilfe e. V. Regionalvereinigung Oschatz beschlossen.

Begründet wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einem in der Gegenwart und Zukunft wachsenden Bedarf an Plätzen in der Förder- und Betreuungsgruppe. Insgesamt sollen durch einen Neubau, welcher eine enge räumliche Anbindung und Erreichbarkeit zu den Räumlichkeiten der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufweisen muss, eine Gesamtkapazität von 18 Betreuungsplätzen erreicht werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Ausweisung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielrasen“ im zentralen Plangebiet. Die Erschließung soll über eine Straßenverkehrsfläche, welche parallel zur südlichen Plangebietsgrenze verläuft, erfolgen. Zwischen Straßenverkehrsfläche und südlicher Plangebietsgrenze ist eine weitere private Grünfläche ausgewiesen, auf welcher der Erhalt des an dieser Stelle vorhandenen Gehölzbestandes festgesetzt ist.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

[Quelle: B-Plan, Aufstellungsbeschluss (vom 17.09.2014) und Darlegung der Umweltbelange; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich westlich von Lonnewitz. Im Westen und Osten befindet sich das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“. Die kürzeste Distanz vom Plangebiet zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser beträgt ca. 1 km. Innerhalb des Plangebietes stellen sich die Flächen überwiegend als unbestellte Ackerbrache dar. In den Randbereichen sind kleinere Gebüsch- und Gehölzstreifen anzutreffen, entlang der südlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich eine kombinierte Baum-Strauchhecke. Auf einem 2 bis 3 m breiten Streifen im Norden und Süden der Ackerbrache haben sich Gras- und Krautfluren etabliert. Im Westen des Plangebietes befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 25.02.15 eine Baustelle in deren Bereich offener Boden und Erdablagerungen vorhanden waren.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen wird die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Förder- und Betreuungsgruppe Lonnewitz vom 06.11.2014, Aktenzeichen: 06168-2014].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und orientierender Ortsbegehungen sowie einer Biotop- und Flächennutzungskartierung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4744-NO) und eng gefassten Betrachtungsraum, 03.02.2015.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG.
- PLA.NET: Ortsbegehung am 25.02.2015.
- PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Förder- und Betreuungsgruppe Lonnwitz“ der Stadt Oschatz, 27.04.15.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Grundsätzlich gilt: Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft.[STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen

Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.]

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle für Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten (Version 1.1, 03.03.2010) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im GroßNaturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Tabelle der „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“¹ als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**²

¹ LfULG: Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 03.03.2010, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervor- gehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

² die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden

[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5. Biototypen und Pflanzen

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im Februar 2015 konnten folgende Biotop- und Flächennutzungstypen aufgenommen werden:

- **Baustelle/ offener Boden**
Im Westen des Plangebietes ist eine Gasleitung verlegt wurden. In diesem Zusammenhang haben auf der Fläche Bodenarbeiten stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war die Fläche vegetationsfrei, Bodenaushub wurde in den Randbereichen der Baustelle abgelagert.
- **unbestellte Ackerbrache**
Etwa 75 % des Plangebietes stellen sich als umgeackerte Schwarzbrache dar. Auf der Fläche waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung viele Wildkräuter anzutreffen. Die Artenliste der Aufnahmefläche 2 macht deutlich, dass auf der unbestellten Ackerbrache sowohl Segetal- als auch Wiesenarten wuchsen.
- **Dauergrünland / Wiese**
Parallel zur östlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich ein etwa 2 m breiter Streifen, welcher als Dauergrünland bzw. Wiese genutzt wird. Zum Teil handelt es sich um eine Rotschwingelansaat. Weitere vorkommende Arten sind in der Aufnahmefläche 3 beschrieben. In den Bereichen, wo die Fläche als Baustellenzufahrt (vgl. oben: Bau Gasleitung) genutzt wurde, ist die Grasnarbe verletzt wurden. Außerhalb des Plangebietes setzt sich dieser Biototyp in östliche Richtung fort.

- Gras- und Krautfluren / z.T. ruderalisiert mit Gehölzjungwuchs**
 Auf einem schmalen Streifen nördlich und südlich der unbestellten Ackerbrache hat sich dieser Biotoptyp etabliert. Im Süden stellt sich der Streifen als Wiesenrain dar, an welchem sich im Süden die kombinierte Baum-Strauchhecke anschließt. Vermutlich durch den Schattenwurf der Hecke, ist der Wiesensaum hier stark vermoost. Vorkommende Arten sind in der Aufnahme­fläche 1 beschrieben. Auf dem Streifen nördlich der Ackerbrache sind neben Gräsern auch Ruderalarten anzutreffen. Weiterhin ist der Streifen durch junge Gehölze wie Vogelkirsche, Rose und Blutroter Hartriegel und im westlichen Abschnitt durch Brombeere gekennzeichnet. Zum Teil wurden aufgekommene Gehölze hier zurückgeschnitten und die Vegetation durch Erdarbeiten gestört. In der Aufnahme­fläche 4 sind vorkommende Arten des nördlichen Streifens aufgelistet.
- kombinierte Baum-Strauch-Hecke**
 Bei der Hecke handelt es sich um eine ca. 1,50 m breite und 1,80 m hohe Schnitthecke aus Hainbuchen. In die Hecke ist eine Baumreihe aus mittelalten Stieleichen und Hainbuchen integriert, wobei die Stieleichen anteilig überwiegen. Die Bäume weisen ca. einen Stammdurchmesser von 20 cm in 1,30 m Höhe und eine Wuchshöhe von 10 bis 13 m auf.
- Gebüsch- und Gehölzstreifen**
 Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze sind schmale Gebüsch- und Gehölzstreifen vorhanden. Im Folgenden sind diese näher beschrieben und im Plan 1 in der Anlage lagemäßig dargestellt.

Bez.	Beschreibung
a	Gehölzstreifen aus jungen bis mittelalten Gehölzen. Vorkommende Arten sind: Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>). Höhe der Gehölze: bis 20 m, Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe: bis 20 cm. An den Bäumen waren <u>keine</u> artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Risse, Spalten, abblätternde Rinde oder Baumhöhlen vorhanden.
b	Dichtes Gebüsch mit Gehölzjungwuchs und einzelnen mittelalten Bäumen. Vorkommende Arten sind: Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Rose (<i>Rosa spec.</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Walnuss (<i>Juglandes regia</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) und Feldahorn (<i>Acer campestre</i>). Höhe der Gehölze: bis 18 m, Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe: bis 20 cm. An den Bäumen waren <u>keine</u> artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Risse, Spalten, abblätternde Rinde oder Baumhöhlen vorhanden.
c	Gebüsch aus Blutrotem Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Höhe: 2,5 m
d	Dichtes Gebüsch mit Gehölzjungwuchs und einzelnen jungen Bäumen sowie am westlichen Rand ein aufgelockerter Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Rosen. Vorkommende Arten sind: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Rose (<i>Rosa spec.</i>), Pflaumenwildwuchs (<i>Prunus domestica</i>), Birne (<i>Pyrus communis</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) sowie am westlichen Rand: Walnuss (<i>Juglands regia</i>), Pflaume (<i>Prunus domestica</i>), Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>) und Rose (<i>Rosa spec.</i>). Höhe der Gehölze: bis 10 m, Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe: bis 10 cm. An den Bäumen waren <u>keine</u> artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Risse, Spalten, abblätternde Rinde oder Baumhöhlen vorhanden.

- Einzelbaum**
 Ein einzeln stehender Baum befindet sich im Südwesten des Plangebietes. Dabei handelt es sich um eine Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von 20 cm in 1,30 m Höhe, einer Höhe von 13 m sowie einem Kronendurchmesser von 7 m.

Auf 4 Aufnahme­flächen innerhalb des Plangebietes erfolgte eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation im Februar 2015. Aufgrund der Jahreszeit können diese Aufnahmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Lage der einzelnen Aufnahme­flächen geht mit aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage der vorliegenden Arbeit befindet.

Aufnahme­fläche 1 - Gras- und Krautfluren, im Bereich der Baum Strauch-Hecke

<i>Arrhenatherum elatius</i>	<i>Glatthafer</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwengel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras

<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeiner Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander Ehrenpreis
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke

Aufnahmefläche 2 - unbestellte Ackerbrache

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Elytrigia repens</i>	Quecke
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee
<i>Matricaria maritima</i>	Geruchlose Kamille
<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeiner Löwenzahn
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander Ehrenpreis

Aufnahmefläche 3 - Dauergrünland / Wiese

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Distel
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Elytrigia repens</i>	Quecke
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Rosa spec.</i>	Rose-Art
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeiner Löwenzahn
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke

Aufnahmefläche 4 - Gras- und Krautfluren, ruderalisiert

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Landreitgras
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Distel
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras
<i>Elytrigia repens</i>	Quecke
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel

Lamium purpureum	Rote Taubnessel
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Matricaria maritima	Geruchlose Kamille
Robinia pseudoacacia	Robinie (Jungwuchs)
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkraut
Veronica chamaedrys	Gamander Ehrenpreis

Bei den Vegetationsaufnahmen konnten insgesamt 32 verschiedene Pflanzenarten nachgewiesen werden. Bei der nachgewiesenen Vegetation in der Krautschicht handelt es sich vorwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Gras- und Krautfluren, nitrophile Säume, artenarmes Grünland und Ruderafluren im mitteleuropäischen Raum sind. Geschützte und / oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Gehölzen handelt es sich sowohl um heimische als auch standortfremde Arten.

→ Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, kann anhand der Biotoptypenausstattung und Vegetationszusammensetzung ausgeschlossen werden.

6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 16.276 m². Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 aus. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen. Im Geltungsbereich ist demzufolge planungsrechtlich die Überbauung von 8.296 m² (überbaubare Grundstücksfläche; Erschließungsstraßen) Fläche, zulässig. Das entspricht etwa 51 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand (Feb. 2015) sind dagegen keine voll- oder teilversiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Eine Durchführung der Planvorgaben bedeutet im Einzelnen:

- die Überbauung von 6.515 m² Fläche sowie die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (4.343 m²), wobei sich diese Flächen derzeit als 8.594 m² unbestellte Ackerbrache, 134 m² Dauergrünland/Wiese, 359 m² Gras- und Krautfluren, 756 m² Gebüsch- und Gehölzstreifen sowie 1.015 m² offener Boden (Februar 2015: Baustelle) darstellen,
- die Beanspruchung von 95 m² Gehölzstreifen bzw. 19 m² der kombinierten Baum-/Strauchhecke, von 85 m² offenem Boden (Februar 2015: Baustelle) und von 1.554 m² unbestellter Ackerbrache und geringfügig von Gras- und Krautfluren sowie von Dauergrünland/ Wiese beim Bau der Erschließungsstraße;
- die Anlage einer privaten Grünfläche (Spielrasen) auf bisher 1.250 m² unbestellter Ackerbrache;
- die Neuanlage einer privaten Grünfläche auf bisher 222 m² offenem Boden (Februar 2015: Baustelle), 390 m² Gras- und Krautfluren und 707 m² unbestellter Ackerbrache

- Erhalt von 738 m² kombinierter Baum-Strauch-Hecke und von 330 m² Gehölzstreifen im Bereich der privaten Grünfläche im Süden des Plangebietes.
- Weitere Gehölzpflanzungen werden für die nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (20 % dieser Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen, davon alle 200 m² ein Baum). [Quelle: B-Plan und Darlegung der Umweltbelange „Förder- und Betreuungsgruppe Lonnwitz“; im Detail siehe ebenda]

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Förder- und Betreuungsgruppe Lonnwitz“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2015 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) 	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter des Offenlandes), <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teil Lebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten.
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust von: 12.105 m² unbestellter Ackerbrache, 1.322 m² offenem Boden, 140 m² Dauergrünland/Wiese; 771 m² Gras- und Krautfluren, 19 m² kombinierte Baum-Strauch-Hecke, 95 m² Gebüsch- und Gehölzstreifen, <input type="checkbox"/> Versiegelung von 8.296 m² Fläche (überbaubare Grundstücksfläche; Erschließungsstraße) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Anlage einer 1.250 m² großen, privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielrasen; <input type="checkbox"/> Anlage einer 2.387 m² großen privaten Grünfläche auf welcher 738 m² Baum-Strauch-Hecke sowie von 330 m² Gebüsch- und Gehölzstreifen aus dem Bestand zum Erhalt festgesetzt werden; <input type="checkbox"/> Begrünung der nicht überbaubaren 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> Erhalt potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Baum- und Gebüschbrüter)

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
ren Grundstücksfläche (davon 20 % mit Gehölzen und alle 200 m ² ein Baum)		
betriebsbedingt		
<input type="checkbox"/> Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Mahd von Rasenflächen statt pflügen der Fläche)	langfristig	<input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Bio- toptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; 03.02.2015] sowie des Brutvogelatlas Sachsen [Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG, hier nachgewiesene Brutvögel im Quadranten 4744 NO].

Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) abgefragt. Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

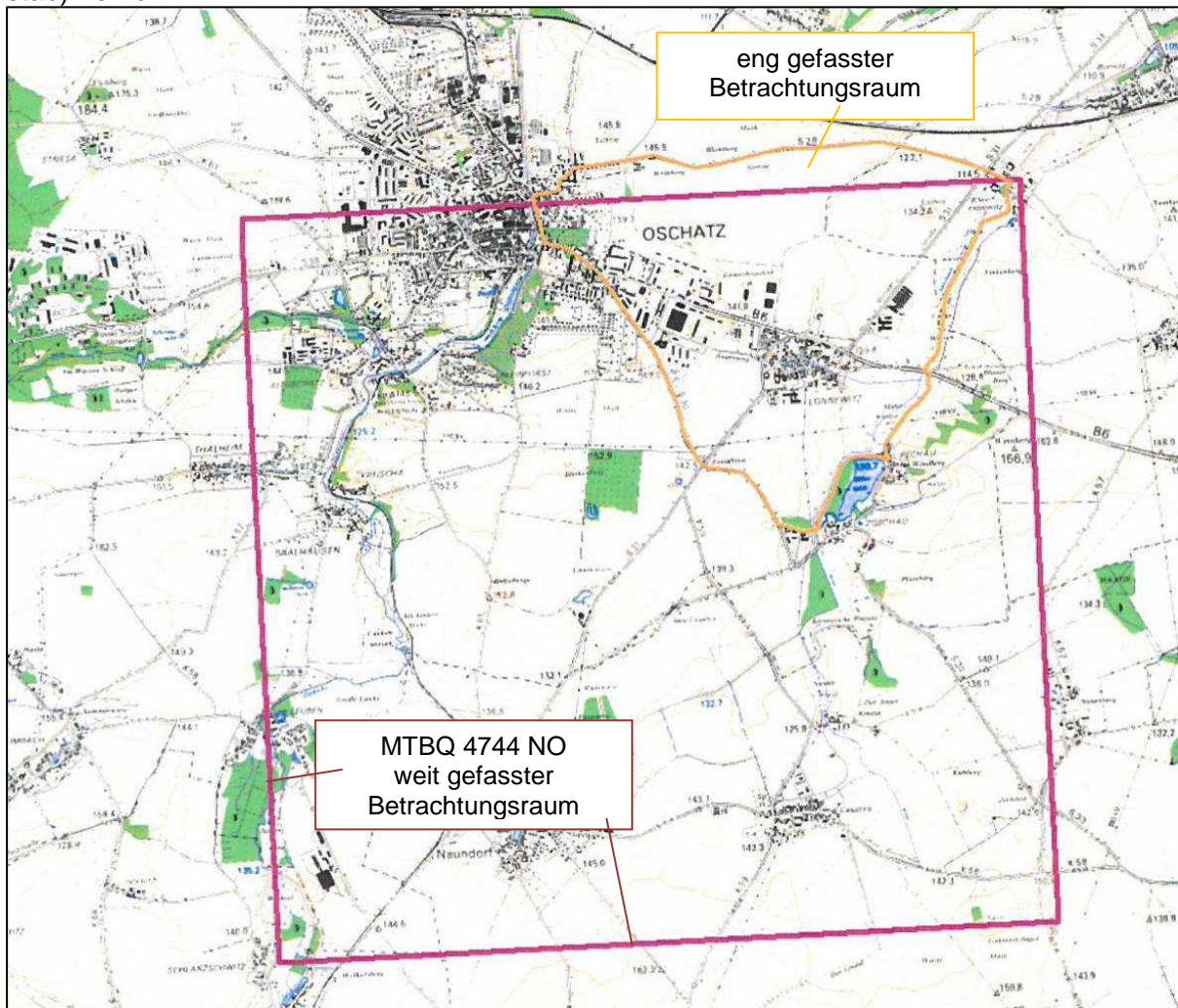


Abb. 2: Lage Betrachtungsräume (Schutzgut Tiere), ohne Maßstab [Quelle: Multi-Base-CS, 2012.]
Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, um das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen. So wurden die vorhandenen Gehölze auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Höhlen, Spalten, abblätternde Rinde etc.) untersucht. Ebenfalls fand eine Kartierung von Großvogelhorsten statt.

Eine Aufnahme der nachweisbaren Vegetation geschah im Zuge der Biotopkartierung.

Wie bereits unter Punkt 6 dargelegt kann eine Betroffenheit der Arten nur unter der Bedingung abgeschätzt werden, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah realisiert werden. Werden die Vorgaben des B-Planes erst nach mehreren Jahren realisiert, ist die Betroffenheit der Arten erneut zu prüfen.

Die Ergebnisse der Datenrecherche sind in der „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, in der Anlage 3 dargestellt.

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind oder in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens enthalten sind, nachgewiesen werden. Auch sind solche aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten.

→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Bezüglich der **Tierarten** des Anhanges IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4 **Fledermausarten** sind durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges im MTBQ 4744 NO nachgewiesen. Alle der vorkommenden Arten sind streng geschützt nach BNatSchG, eine der Fledermausarten ist stark gefährdet, eine ist gefährdet und eine Art steht auf der Vorwarnliste. Innerhalb des Plangebietes finden Fledermäuse keine geeigneten Habitate, da keine Gebäude vorhanden sind und die Bäume keine Baumhöhlen, abblätternde Rinde, Spalten, Risse oder ähnliches aufweisen.

Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für Fledermäuse nicht notwendig.

Weitere Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL wurden im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng gefassten Betrachtungsraum nicht geführt. Auch kann ein Vorkommen dieser aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und der Lage am Ortsrand ausgeschlossen werden.

→ Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, innerhalb des Plangebietes vorkommen.

7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Bezüglich der Europäischen **Vogelarten** nach VSchRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrm. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Brutvögel

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 2) weist auf das Vorkommen von 102 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche zur ökologischen Gilde der Wälder und Forsten sowie der Gewässer und Verlandungsbereiche zuzuordnen sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen. Weiterhin müssen keine gebäudebewohnenden oder in Baumhöhlen brütenden Vogelarten betrachtet werden, da innerhalb des Plangebietes keine Gebäude stehen und an den Bäumen innerhalb des Plangebietes nachweislich keine Baumhöhlen vorhanden sind. Auch konnten Großvogelarten wie z.B. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan ausgeschlossen werden, da bei den Geländekartierungen keine entsprechenden Horste nachgewiesen werden konnten.

Von den 102 Vogelarten konnten 55 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 3 in den Spalten „L“ und mit „0“ gekennzeichnet.

Von den verbleibenden 47 Arten sind weitere 39 in Anlehnung an die Liste störungsempfindlicher Vogelarten³ als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Arten einzustufen. Diese 39 Arten (vgl. Anlage 3, in der Spalte „E“ mit „0“ gekennzeichnet) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Plangebiet in Folge der Realisierung des Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wenn die im Kap. 9 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die weit verbreiteten, euryöken und ungefährdeten Arten müssen nicht einer einzelfallbezogenen Untersuchung unterzogen werden.

Im Ergebnis verbleiben 8 Vogelarten, diese sind (unterteilt nach ökologischen Gilden):

³Vgl. LfUg: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20590.htm> Liste störungsempfindlicher Vogelarten.

Tabelle 2: Potentiell im Plangebiet vorkommende Vogelarten, die betroffen sein können

Ökologische Gilde Vögel des Offenlandes <i>Bodenbrüter</i>	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix coturnix (Wachtel), Emberiza citrinella (Goldammer), Miliaria calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze),
Ökologische Gilde Vögel des Halboffenlandes bzw. des gut strukturierten Offenlandes <i>kurz über Boden im Gebüsch brütend oder Bodenbrüter</i>	Lanius collurio (Neuntöter); Perdix perdix (Rebhuhn)
Vögel, die in allen Bereichen vorkommen <i>Wirtsvogel</i>	Cuculus canorus (Kuckuck)

Anmerkung: Schutz und Gefährdungsstatus der Arten ist der Anlage 3 zu entnehmen

Eine Potenzialanalyse soll klären, inwieweit mit dem Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes tatsächlich zu rechnen ist.

Von den in der Tabelle 2 aufgelisteten Arten ist das **Rebhuhn** eine standorttreue Art, d.h. es kehrt Jahr um Jahr wieder in dasselbe Revier zurück. Laut dem Multi-Base-Datenbankauszug liegt ein Nachweis für das Rebhuhn nur im weit gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2007 vor. Darüber hinaus gibt es Nachweise aus dem Jahr 2009 für das Rebhuhn am südöstlichen Rand des MTBQ 4744 NO im Randbereich der Sandgrube Casabra [IB HAUFFE, unveröffentlicht: Ornithologisches Fachgutachten für die Erweiterung/Änderung des Sondergebietes Windpark Naundorf (bei Oschatz), 10.11.2011]. Dieser Nachweis befindet sich in relativer Ferne zum Plangebiet. Im eng gefassten Betrachtungsraum des Multi Base Datenbankauszuges hingegen gab es keine Anhaltspunkte für das Vorkommen desselben. OLAF SCHMIDT (Mitglied im Ornithologenverein Oschatz) bestätigt, dass innerhalb des Plangebietes keine Nachweise dieser Art in den letzten Jahren bekannt geworden sind [Gespräch am 24.02.2015].

Betrachtet man die Biotoypenausstattung des Plangebietes und der umliegenden Flächen, ist festzustellen, dass zwar innerhalb des Plangebietes geeignete Strukturen vorhanden sind (Hecken, Gebüsche, Säume, unbestellte Ackerbrache) jedoch im Umfeld keine geeigneten Habitatbedingungen existieren (intensiv genutztes Ackerland, Betriebsgelände Dorow, Gelände der Volkshochschule). Bei einem Raumbedarf von mindestens 3 bis 5 ha zur Brutzeit [FLADE, M., 1994] ist das nur 1,6 ha große Areal des Plangebietes zu klein für die Ansiedlung der Art.

→ Unter diesen Gesichtspunkten wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass das Rebhuhn innerhalb des Plangebietes vorkommt. Es braucht keiner einzelfallbezogenen Prüfung unterzogen werden.

Alle weiteren verbleibenden Arten weisen keine Reviertreue auf. D.h. es kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie in der nächsten Brutsaison „spontan“ das Plangebiet als Brutrevier besetzen.

→ **Feldlerche, Wachtel, Gold- und Grauammer, Schafstelze, Neuntöter und Kuckuck sind einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.**

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die

Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁴

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

→ Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 3 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.

7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten , die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

8. Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah umgesetzt werden.

Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

⁴ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSCHG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

8.1 Vögel des Offenlandes

Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix coturnix (Wachtel), Emberiza citrinella (Goldammer), Miliaria calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL; hier: Vögel des Offenlandes – Bodenbrüter			
1 Grundinformationen Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
Name der potenziell /nachweislich im Plangebiet vorkommenden Art	Bestand und Erhaltungszustand der Art in Sachsen (SN) [Quelle: Steffens, Saemann, Größler: Die Vogelwelt Sachsens, Leipzig 1998; Angaben zum Erhaltungszustand aus: [LfULG: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1, März 2010]	Brutpaare in SN [LfULG: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1, März 2010]	Nachweise für das UG oder die nähere Umgebung (durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) oder durch BRUTVOGELATLAS oder durch IB HAUFFE Brutvogelnachweise von 2009)
Alauda arvensis (Feldlerche)	allgemein in ganz Sachsen verbreiteter Vogel, jedoch infolge zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft allgemeiner Bestandesrückgang; Erhaltungszustand: unzureichend; Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	100 000 bis 300 000	im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG, hier letztes Nachweisjahr 2007; sowie durch BRUTVOGELATLAS als wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 4744 NO sowie durch IB HAUFFE im südöstlichen Randbereich des MTBQ 4744 NO (Ackerflächen), Status C 4
Coturnix coturnix (Wachtel)	Vorkommen bei deutlicher Bindung an landwirtschaftliche Flächennutzung im gesamten Gebiet. unzureichender Erhaltungszustand; Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	bis 3000	im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG, hier letztes Nachweisjahr 2007; sowie durch BRUTVOGELATLAS als wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 4744 NO sowie durch IB HAUFFE im südöstlichen Randbereich des MTBQ 4744 NO (Sandgrube), Status C 3
Emberiza citrinella (Goldammer)	in ganz Sachsen verbreitet, nach Rückgang in den 1970er Jahren im gehölzarmen Gefilde z.T. nur lückig; Erhaltungszustand: günstig; Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	25 000 bis 50 000	im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG, hier letztes Nachweisjahr 2007; sowie durch BRUTVOGELATLAS als sicherer Brutvogel im MTBQ 4744 NO sowie durch IB HAUFFE im südöstlichen Randbereich des MTBQ 4744 NO (in Gehölzen), Status C 4
Miliaria calandra (Grauammer)	in den letzten Jahren Ausbreitung nach sehr starkem Rückgang vor 1990, durch veränderte Agrarparameter jedoch wieder Rückgang zu verzeichnen; aktuell nur noch Verbreitungseinseln im Leipziger Land, im Riesaer-Torgauer Elbtal sowie in Teilbereichen des Lausitzer Heidelandes, der Großenhainer Pflege sowie der östlichen Oberlausitz; unzureichender Erhaltungszustand; Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	1000 bis 1500	im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) und eng gefassten Betrachtungsraum durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG, hier letztes Nachweisjahr 2007; sowie durch BRUTVOGELATLAS als wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 4744 NO sowie durch IB HAUFFE im südöstlichen Randbereich des MTBQ 4744 NO (Sandgrube), Status C 3

Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix coturnix (Wachtel), Emberiza citrinella (Goldammer), Miliaria calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL; hier: Vögel des Offenlandes – Bodenbrüter			
Motacilla flava (Schafstelze)	Regelmäßiger Brutvogel der gewässerreichen Niederung sowie der Flußauen unter 200 m ü NN; längs der Flusstäler und auf Höhenrücken zwischen den Tälern sporadische Vorkommen bis etwa 400 ü NN Erhaltungszustand: unzureichend; Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	3000 bis 6000	im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG, hier letztes Nachweisjahr 2007; sowie durch BRUTVOGELATLAS als wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 4744 NO sowie durch IB HAUFFE im südöstlichen Randbereich des MTBQ 4744 NO (Sandgrube), Status C 3

Habitatansprüche und Schutzstatus der einzelnen Arten vgl. Anlage 3

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Vögel der Ökologischen Gilde des Offenlandes sind betroffen durch Lebensraumverlust der infolge der Beanspruchung von 12.105 m² unbestellter Ackerbrache, 140 m² Dauergrünland/Wiese und 771 m² Gras- und Krautfluren eintritt.

Die potenziell betroffenen Vogelarten sind nicht streng standorttreu. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [SMUL: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im BNatSchG, 26.10.2009, S.8] Dies gilt insbesondere da im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und somit die Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten nicht wahrscheinlich ist und eine Beschädigung nicht vorliegt.

Baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder die Zerstörung von Eiern /Gelegen sind durch ein Bauen außerhalb der Brutzeit (V 2) zu vermeiden. Alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 **alternativ zu V 2**).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 2, alternativ zu V 2: V 3; bei erheblich verzögerten Baubeginn oder bei Flächenumnutzung V 1**

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein



2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen. Um die Arten nicht während der Brutzeit zu stören, ist außerhalb der Brutzeit bzw. im Fall einer ackerbaulichen Nutzung der Fläche: nach Aberntung der Flächen zu bauen (V 2) oder alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Störungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Plangebietes bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 **alternativ zu V 2**). Wird während der Brutzeit gebaut und es brüten Arten im Umfeld des Bauvorhabens, wird keine erhebliche Störung ausgelöst, da die Vögel aufgrund der hohen Nestbindung zur Brutzeit weiterhin brüten bzw. die Jungenaufzucht abschließen und es deshalb nicht zur Verringerung der Überlebenschance, der Reproduktionsfähigkeit und des Fortpflanzungserfolgs kommt und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 2, alternativ zu V 2: V 3; bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder bei Flächenumnutzung V 1**

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein



8.2 Vögel des Halboffenlandes

Lanius collurio (Neuntöter) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL; hier: Vögel des Halboffenlandes- kurz über dem Boden im Gebüsch brütend			
1 Grundinformationen Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
Name der potenziell im Plangebiet vorkommenden Art	Bestand und Erhaltungszustand der Art in Sachsen (SN) [Quelle: Steffens, Saemann, Größler: Die Vogelwelt Sachsens, Leipzig 1998; Angaben zum Erhaltungszustand aus: [LfULG: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1, März 2010]	Brutpaare in SN [LfULG: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1, März 2010]	Nachweise für das UG oder die nähere Umgebung (durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) oder durch BRUTVOGELATLAS oder durch IB HAUFFE Brutvogelnachweise von 2009)
Lanius collurio (Neuntöter)	Brutvogel in ganz Sachsen, bis ca. 900 m ü NN Erhaltungszustand: günstig; Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	6000 bis 12 000	im weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744 NO) durch MULTI-BASE-DATENBANKAUSZUG, hier letztes Nachweisjahr 2007; sowie durch BRUTVOGELATLAS als sicherer Brutvogel im MTBQ 4744 NO sowie durch IB HAUFFE im südöstlichen Randbereich des MTBQ 4744 NO (in den Gehölzen an der Sandgrube), Status C 3
Habitatansprüche und Schutzstatus der einzelnen Arten vgl. Anlage 3			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Der Neuntöter als Vogel des Halboffenlandes ist betroffen, da infolge der Überbauung von Flächen Gehölze gerodet werden müssen. Der potenziell betroffene Neuntöter ist nicht streng standorttreu. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [SMUL: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im BNatSchG, 26.10.2009, S.8] Dies gilt insbesondere da im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und somit die Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten nicht wahrscheinlich ist und eine Beschädigung nicht vorliegt. Um zu verhindern, dass das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst wird, sind die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2). Weiterhin ist zum Schutz der im Plangebiet vorhandenen, geeigneten Lebensräume des Neuntötters der Erhalt vorhandener Gehölze zu fördern: so soll die Baum-Strauch-Hecke im Süden des Plangebietes und Teile des Gebüsch-Gehölzstreifens im Südwesten erhalten werden (V 4) weiterhin sind im Zuge der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bestehende Gehölze anzurechnen (V 5). Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V 2, V 4; V 5 bei erhebl. verzögerten Baubeginn und Flächenumnutzung V 1 Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein <input checked="" type="checkbox"/>			
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Um den Neuntöter nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauerzeit erheblich zu stören sind notwendige			

Lanius collurio (Neuntöter)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL; hier: Vögel des Halboffenlandes- kurz über dem Boden im Gebüsch brütend	
<p>Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2). Wird statt der Vorgabe nur außerhalb der Brutzeit zu bauen alternativ V 3 durchgeführt und es kommt zum Baubeginn auf benachbarten Flächen während der Brutzeit so ist festzustellen, dass sie aufgrund der hohen Nestbindung zur Brutzeit weiterhin brüten bzw. die Jungenaufzucht abschließen und es deshalb nicht zur Verringerung der Überlebenschance, der Reproduktionsfähigkeit und des Fortpflanzungserfolges führt und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorliegt. Eine erhebliche Störung wird nicht ausgelöst.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	V 2, bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder Flächenumnutzung V 1
Störungsverbot ist erfüllt:	
ja	
nein	<input checked="" type="checkbox"/>

8.3 Vögel, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können

Cuculus canorus (Kuckuck)		
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL		
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: V	Sachsen: V	BNatSchG: b
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Kuckuck ist ohne vertikale Einschränkung in ganz Sachsen verbreitet [GRÖBLER, 1998]. 4000 - 8000 Brutpaare in Sachsen sind circa zu verzeichnen. Sein Erhaltungszustand wird aufgrund des Bestandesrückganges der letzten Jahre als unzureichend eingeschätzt. [LfULG, Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, 2010] Durch den MULTI BASE DATENBANKAUSZUG ist der Kuckuck im weit gefassten Betrachtungsraum (4744 NO) das letzte Mal im Jahr 2007 nachgewiesen worden. Durch den Brutvogelatlas ist sein Vorkommen im gleichen MTBQ als sicherer Brutvogel bestätigt.</p> <p>Die Vielfalt regelmäßiger und möglicher Wirtsvögel, von denen der Kuckuck brutbiologisch abhängig ist, erlaubt die Ausnutzung eines breiten Habitatspektrums. Hinsichtlich der Rufplätze und nahrungsökologisch ist er auf Gehölze (Laub- wie Nadelholz) angewiesen. Bevorzugte Gebiete sind solche, in denen auf engem Raum Feld- und Restgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Wasserflächen, Röhrliche, Wiesen oder Ödland mosaikartig wechseln. Er meidet baum- und gehölzfreie Feldgebiete sowie dicht bebaute Ortslagen, letzteres auch während des Zuges. In geschlossenen Nadelwäldungen steigt die Abundanz mit zunehmender Auflichtung. [GRÖBLER, 1998].</p> <p>Als häufige Wirtsvögel dienen: die Bachstelze, der Teichrohrsänger, der Neuntöter, der Drosselrohrsänger, der Gartenrotschwanz, die Gartengrasmücke, die Schafstelze, der Brachpieper, die Dorn-, Sperber, Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle.</p> <p>Mit Ausnahme des Brachpiepers und der Sperbergrasmücke gab es für alle häufigen Wirtsvögel Hinweise auf deren Vorkommen nach Auswertung der Multi Base Datenbank und des Brutvogelatlas im MTBQ 4744 NO. Als sichere Brutvögel des MTBQ wurden im Brutvogelatlas die Bachstelze, der Neuntöter, die Gartengrasmücke, der Zaunkönig, die Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz und die Gebirgsstelze benannt. Als wahrscheinliche Brutvögel wurden ebenda die Heckenbraunelle, der Teich- und Drosselrohrsänger sowie die Garten- und Dorngrasmücke und die Schafstelze aufgeführt.</p> <p>Der Neuntöter, die Garten- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig, die Heckenbraunelle, die Garten- und Dorngrasmücke finden in den Gehölzen innerhalb des Plangebietes geeignete Habitate vor.</p> <p>Teich- und Sumpfrohrsänger sowie Schafstelze könnten - in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht (Teich- und Sumpfrohrsänger brüten bevorzugt in Raps, die Schafstelze in Hackfruchtäckern oder Getreide- u. Futterpflanzenschlägen) - auf der bisher unbestellten Ackerbrache oder Teich- und Sumpfrohrsänger auch auf den ruderalisierten Gras- und Krautfluren innerhalb des Plangebiets brüten.</p> <p>Hausrotschwanz, Bach- und Gebirgsstelze sowie Drosselrohrsänger finden innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitate vor.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass innerhalb des Plangebietes folgende besonders geeignete Wirtsvögel in Frage kommen würden: Neuntöter, die Garten- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig, die Heckenbraunelle, die Garten- und Dorngrasmücke sowie Teich- und Sumpfrohrsänger und Schafstelze.</p>		

Cuculus canorus (Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von den im Plangebiet potenziell vorkommenden, bevorzugten Wirtvögeln sind Neuntöter, die Garten- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig, die Heckenbraunelle, die Garten- und Dorngrasmücke Gebüschbrüter und demnach an Gehölze gebunden.

Denkbar wäre eine Betroffenheit der Gebüschbrüter beim Roden von 19 m² Baum-Strauch-Hecke bzw. von 95 m² Gebüsch- und Gehölzstreifen. Die nachgewiesenen bzw. potentiell betroffenen Gebüschbrüter sind nicht standorttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.] Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern sind die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2).

Weiterhin ist zum Schutz der im Plangebiet vorhandenen, geeigneten Lebensräume der Gebüschbrüter der Erhalt vorhandener Gehölze zu fördern: so soll die Baum-Strauch-Hecke im Süden des Plangebietes und Teile des Gebüsch-Gehölzstreifens im Südwesten erhalten werden (V 4). Weiterhin sind im Zuge der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bestehende Gehölze anzurechnen (V 5).

Teich- und Sumpfrohrsänger sowie Schafstelze, als potentielle Wirtsvögel des Kuckucks, sind durch den Verlust von 12.105 m² bisher unbestellter Ackerbrache sowie von 771 m² Gras- und Krautfluren betroffen. Auch diese Arten sind nicht standorttreu, die oben erläuterten Bestimmungen (BLESSING/SCHARMER) gelten demnach analog. Baubedingte Tötungen der Vögel oder die Zerstörung von Eiern /Gelegen sind durch ein Bauen außerhalb der Brutzeit (V 2) zu vermeiden. Alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V 2, alternativ zu V 2: V 3; V 4, V 5 bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder Flächenumnutzung V 1**

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein



9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V 1 (Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn, ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn das die derzeit unbestellte Ackerbrache nicht mehr ackerbaulich genutzt wird und über einen längeren Zeitraum (zwei Vegetationsperioden) in Erwartung des Baubeginnes brach liegt.

→ **V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.**

V 2 Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. zu diesem Zeitpunkt müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden.

Unter Baufeldfreimachung zählt auch das Roden der Gehölze, welches nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden darf.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

Wird die Fläche ackerbaulich genutzt, ist es auch möglich, unmittelbar nach Aberntung der Flächen mit dem Bau zu beginnen (auch wenn die Brutzeit dann noch nicht zu Ende ist).

➔ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3 (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

➔ *V 3 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Hinweis:

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

V 4 Erhalt von Gehölzen:

Die Baum- Strauch-Hecke und der Gebüsch- und Gehölzstreifen südlich der geplanten Straßenverkehrsfläche sind dauerhaft zu erhalten.

Ausfälle in diesen Gehölzen sind unverzüglich artgleich nach zu pflanzen.

➔ *V 4 ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.*

V 5 Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Dabei sind wenigstens 20 % dieser zu begrünenden Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei je angefangene 200 m² wenigstens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen ist.

Bestehende Bäume und Sträucher sind anzurechnen.

➔ *V 5 ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.*

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 5** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

10. Zusammenfassung / Ergebnis

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) für das Vorhaben der Lebenshilfe e. V. Regionalvereinigung Oschatz beschlossen.

Inhaltliche Schwerpunkte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Ausweisung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielrasen“ im zentralen Plangebiet. Die Erschließung soll über eine Straßenverkehrsfläche, welche parallel zur südlichen Plangebietsgrenze verläuft, erfolgen. Zwischen Straßenverkehrsfläche und südlicher Plangebietsgrenze ist eine weitere private Grünfläche ausgewiesen, auf welcher der Erhalt des an dieser Stelle vorhandenen Gehölzbestandes festgesetzt ist.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

[Quelle: B-Plan und Darlegung der Umweltbelange; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich westlich von Lonnewitz auf Teilen der Flurstücke 115/16; 116/8 und 335/ 3 der Gemarkung Lonnewitz. Innerhalb des Plangebietes stellen sich die Flächen überwiegend als unbestellte Ackerbrache dar. In den Randbereichen sind kleinere Gebüsch- und Gehölzstreifen anzutreffen, entlang der südlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich eine kombinierte Baum-Strauchhecke. Auf einem 2 bis 3 m breiten Streifen im Norden und Süden der Ackerbrache haben sich Gras- und Krautfluren etabliert. Im Westen des Plangebietes befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 25.02.15 eine Baustelle in deren Bereich offener Boden und Erdablagerungen vorhanden waren.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen wird die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Förder- und Betreuungsgruppe Lonnewitz vom 06.11.2014, Aktenzeichen: 06168-2014].

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 03.02.2015] sowie der Brutvogelatlas Sachsen [Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG, hier nachgewiesene Brutvögel im Quadranten 4744 NO]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) abgefragt. Auch lagen die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange zum vorhabenbezogenen B-Plan erhobene Biotoptypenkartierung für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vor. Ergänzt wurden diese Daten durch eigene Ortsbegehungen. Diese wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen. So wurden die vorhandenen Gehölze auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Höhlen, Spalten, abblätternde Rinde etc.) untersucht. Ebenfalls fand eine Suche von Großvogelhorsten statt. Auch wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Vorkommens von besonders und streng geschützten Pflanzenarten abgesucht.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie geschützt sind und auch keine weiteren streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vorkommen - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben für diese ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 102 Vogelarten vor. 55 davon konnten für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind. Von den verbleibenden 47 Arten sind weitere 39 in Anlehnung an die Liste

störungsempfindlicher Vogelarten⁵ als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Arten einzustufen. Diese 39 Arten (vgl. Anlage 3, in der Spalte „E“ mit „0“ gekennzeichnet) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Plangebiet in Folge der Realisierung des Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wenn unten benannte Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die im Ergebnis der Abschichtung verbliebenen 8 Vogelarten (Feldlerche, Wachtel, Gold- und Grauammer, Schafstelze, Neuntöter, Rebhuhn und Kuckuck) wurden hinsichtlich ihres Vorkommens im Plangebiet nochmals einer Potentialanalyse unterzogen, wobei geklärt werden sollte, inwieweit mit dem Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes tatsächlich zu rechnen ist. Dabei wurden Kenntnisse des ortsansässigen Ornithologen OLAF SCHMIDT [Gespräch am 24.02.1015] mit hinzugezogen.

Die Potentialanalyse führte zu dem Schluss, dass ein Vorkommen des Rebhuhns innerhalb des Plangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, da es keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorkommen desselben im oder in der näheren Umgebung des Plangebietes gab und der Raumbedarf von mindestens 3 bis 5 ha mit geeigneten Habitatstrukturen zur Brutzeit innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld nicht gedeckt werden kann.

Für alle weiteren Arten (Feldlerche, Wachtel, Gold- und Grauammer, Schafstelze, Neuntöter und Kuckuck) hingegen, mussten in einer Artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des vorhabenbezogenen B-Planes erfüllt werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet. Die Ermittlung der Wirkfaktoren geschieht unter der Voraussetzung, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2015 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können. Ist dies nicht der Fall muss, vor der Vorhabensrealisierung, eine Nachkontrolle stattfinden und ggf. sind weitere Maßnahmen notwendig (V 1).

Die schwerwiegendsten Wirkfaktoren sind der Verlust von 12.105 m² unbestellter Ackerbrache, 1.322 m² offenem Boden, 140 m² Dauergrünland/Wiese; 771 m² Gras- und Krautfluren, 19 m² kombinierte Baum-Strauch-Hecke und 95 m² Gebüsch- und Gehölzstreifen sowie der Versiegelung von 8.296 m².

Positiv bezüglich der Lebensraumausstattung des Plangebietes ist zu werten, dass 738 m² Baum-Strauch-Hecke sowie von 330 m² Gebüsch- und Gehölzstreifen erhalten werden und das eine Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.9):

- V 2: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit),
- V 3: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen,

⁵Vgl. LfUg: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20590.htm> Liste störungsempfindlicher Vogelarten.

- V 4: Erhalt von Gehölzen,
- V 5: Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des vorhabenbezogenen B-Planes nicht zu erwarten ist.

Kemmlitz, den 27.04.2015

Anlage 1

Literatur

- BASTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs.Heimatblätter
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999
- BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005
- BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, 2005
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994
- FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 18.04.2005 mit Erläuterungen und Ergänzungen vom 14.08.2006; unveröffentlicht; Leipzig, 14.08.2006
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.
- JEDICKE, E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hg.) Jahresbericht zur Immissionssituation 1995 Radebeul, 1996
- LANDESVERMESSUNGSAMT SACHSEN (Vertrieb) Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung 1 : 100.000
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin
- METEOROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.
- MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984

- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), Blatt Leipzig, 1 : 50.000, 1996
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG.
- STÜER, BERNHARD: Der Bebauungsplan: Städtebaurecht in der Praxis, 4. Auflage, München 2009.
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137

unveröffentlichte Quellen:

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (MTBQ 4744-NO) und eng gefassten Betrachtungsraum, 03.02.2015.
- PLA.NET: Ortsbegehung am 25.02.2015.
- PLA.NET: Darlegung der Umweltbelange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Förder- und betreuungsgruppe Lonnwitz“ der Stadt Oschatz, 27.04.2015.

Anlage 2 Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt den Blick auf die Baustelle im Westen des Plangebietes (Februar 2015).



Bild 2: An der nördlichen Plangeietsgrenze hat sich, wie im Bild rechts zu sehen, eine schmale Gras- und Krautflur etabliert (Februar 2015).



Bild 3: Eine kombinierte Baum-Strauch-Hecke wächst entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Februar 2015). Sie soll auch zukünftig erhalten bleiben.



Bild 4: Blick über das Plangebiet von West nach Ost. Zentral im Plangebiet befindet sich eine unbestellte Ackerbrache (Februar 2015).